

Patientenverfügung

Von Rechtsanwalt und Notar Peter Schreiber

„Soll ich wirklich eine Patientenverfügung treffen, obwohl ich doch ständig in der Zeitung lese, dass diese gesetzlich gar nicht durchsetzbar ist?“

Fragen dieser Art werden mir in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt wie auch als Notar in zunehmenden Maße von Mandanten gestellt, die aufgrund der aktuellen Berichterstattung in den Medien inzwischen völlig verunsichert sind, ob eine Patientenverfügung, über die sie schon lange nachgedacht und im Freundes- und Bekanntenkreis gesprochen haben, überhaupt zulässig ist und – sollte der Fall eintreten – auch von den Ärzten beachtet wird.

In der Regel haben sich diese Mandanten wirklich schon sehr lange und intensiv mit der Frage der Patientenverfügung befasst, bevor sie dann rechtlichen Rat bei mir einholen. Denn informieren kann man sich heute nicht nur anhand von Broschüren und Presseveröffentlichungen, sondern fast jeder im Freundes-, Bekannten- oder Verwandtenkreis war schon einmal mit diesem Thema befasst und hat hierzu seine eigene Meinung.

Bevor ich dann meine Mandanten juristisch berate, frage ich diese regelmä-

ßig, aus welchen Gründen es für sie wichtig wäre, eine Patientenverfügung zu erstellen. Wenn mir dann dargelegt wird, dass sie aus Überzeugung eine selbständige Regelung über Krankheit und Tod zu einem Zeitpunkt treffen wollen, in dem sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch deutlich darstellen, hierzu eine zwischenzeitlich gefestigte Meinung zu haben, und auch deutlich gemacht wird, dass der feste Wille besteht, im Rahmen des Möglichen eine Patientenverfügung zutreffen, gebe ich juristischen Rat dahin, dass es immer in solchen Fällen angeraten erscheint, tatsächlich diesen Vorsatz auch in die Tat umzusetzen. Denn ohne dass eine Patientenverfügung vorliegt, kann sich im Ernstfall ein Arzt auch nicht danach richten.

Unter diesem Gesichtspunkt muss also – egal, wie die Gesetzeslage zukünftig sich darstellt, was heute wirklich keiner absehen kann – dem Arzt zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem Willen des Betroffenen auseinander zu setzen. Dieser Wille wird dokumentiert in der Patientenverfügung. Deren Inhalte sind heutzutage im Wesentlichen auf der Grundlage der bisherigen rechtlichen Situation grundsätzlich vorgegeben. Zwangsläufig müssen Bestimmungen getroffen sein,

wie man in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte; speziell auch unter welcher Prämisse die Behandlung abgebrochen werden soll und welche Maßnahmen diesbezüglich seitens der Ärzte beachtet werden müssen und welche beispielsweise schmerzlindernden oder durstlöschenden Maßnahmen ergriffen werden sollen. Im Einzelnen würde es den Umfang dieser kurzen Abhandlung sprengen, wollte man auf alle zu regelnden Möglichkeiten detailliert eingehen. Wer kompetenten Rechtsrat möchte, muss sich deswegen mit einem Rechtsanwalt oder Notar in Verbindung setzen, wobei sich der Gang zum Notar anbietet, wenn die Beglaubigung der Unterschrift zur Verdeutlichung nicht nur des Willens des Unterschreibenden dargestellt werden soll, sondern auch um zu dokumentieren, dass die Patientenverfügung tatsächlich vom Unterschreibenden stammt. Das muss der Notar nämlich vorher überprüfen, indem er sich ein Personaldokument - in der Regel Personalausweis oder Reisepass - vorlegen lässt. Dann kann nämlich später keiner ernsthaft behaupten, der Verfügende habe gar nicht selbst unterschrieben. Auch sollte - und das wissen viele nicht - in regelmäßigen Abständen (spätestens wohl nach 3 - 5 Jahren) schriftlich auf der Patientenverfügung bestätigt werden, dass die dort niedergelegten

Rechtsanwalt & Notar Schreiber



Der Verfasser ist seit über 20 Jahren als Rechtsanwalt und seit mehr als 10 Jahren als Notar in Hannover tätig. Die anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte, die auf den Rechtsgebieten des Grundstücks-/Immobilienrechts sowie des Erbrechts und der Testamentgestaltung liegen, werden ergänzt durch die Interessenschwerpunkte Vertrags- und Wohnungseigentumsrecht.

Willenserklärungen immer noch so vollständig dem Willen des Verfügenden entsprechen. Nur so ist sichergestellt, dass keine Zweifel bei Ärzten oder Gerichten am aktuellen Willen des Verfügenden aufkommen.

Zusammengefasst lässt sich also feststellen, dass nur derjenige, der eine Patientenverfügung schriftlicher Art – gegebenenfalls notariell beglaubigt – trifft, sicher sein kann, dass später sich Ärzte oder gegebenenfalls zur Entscheidung berufende Gerichte anhand des Inhalt der Patientenverfügung einen Überblick über den Willen des Betroffenen verschaffen können – ohne Patientenverfügung nimmt man sich diese Möglichkeit.

Peter Schreiber
Rechtsanwalt und Notar

Anwalts- und Notarkanzlei Schreiber

Notar

Peter Schreiber

Rechtsanwalt

Barbara Schreiber

Rechtsanwältin

Hildesheimer Straße 48 • 30169 Hannover



Telefon: (05 11) 80 71 970 • Telefax: (05 11) 80 71 977



www.rae-schreiber-notar.de • kanzlei@rae-schreiber-notar.de